

Bearbeitungshinweise zum Fragebogen des Amtsgerichts – Restrukturierungsgericht – Hannover

1. Berufserfahrung (Frage E)

1.1. Erstellung von zugelassenen Insolvenzplänen

Anzugeben sind nur die Verfahren, in denen als Insolvenzverwalter/Sachwalter ein Plan eingereicht wurde. Nicht aufzunehmen sind die Verfahren, bei denen die Pläne in anderer Funktion erstellt wurden.

1.2. Verhandlungen mit ausländischen Mehrheitseignern

Der Mehrheitseigner muss seinen Sitz oder Hauptwohnsitz im Ausland haben. Es kommt nicht auf die Nationalität des Mehrheitseigners oder seines Vertretungsorgans an.

1.3. Verfahren nach der EU-InsVO

Sämtliche Verfahren der EU-InsVO sind erfasst.

1.4. Konzerninsolvenzen

Es muss sich um eine Unternehmensgruppe gemäß § 3a Abs. 1 InsO oder Art. 2 Nr. 13 EU-InsVO handeln.

Es muss über das Vermögen mehrerer Unternehmen der betroffenen Unternehmensgruppe ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein. Ausreichend ist, dass der Bewerber in einem dieser Verfahren als Insolvenzverwalter bestellt wurde.

2. Beteiligungen (Frage G)

Anzugeben sind alle Beteiligungen an Unternehmen, die - auch in einem Einzelfall - bei der Bearbeitung von Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren, der Ermittlung und Verwertung von Insolvenzmasse, der Erarbeitung von Sanierungsplänen, der Übernahme von Arbeitnehmern oder Vermögensgegenständen oder für Beratungs- oder Unterstützungsleistungen herangezogen wurden oder werden. Dies gilt auch für Minderheitsbeteiligungen oder von Dritten treuhänderisch gehaltene Anteile.